

**HeurekaNet – Freies Institut für Bildung, Forschung und Innovation
e.V.**

VR 4201 beim Amtsgericht Münster

Satzung

geändert von der Mitgliederversammlung
am 20. Mai 2019 in Münster

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "HeurekaNet – Freies Institut für Bildung, Forschung und Innovation" e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Münster (Westfalen) und wird in das Vereinsregister eingetragen
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Die Tätigkeit des Vereins ist auf die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet ausgerichtet. Im Einzelnen handelt es sich dabei insbesondere um

- a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO insbesondere durch praxisorientierte Forschung zu für die Allgemeinheit bedeutsamen gesellschaftlichen Fragestellungen und die Verbreitung der Ergebnisse;
- b) die Förderung der
 - aa) Jugendhilfe nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO, insbesondere durch Modellprojekte mit überörtlicher Bedeutung, die auf die Entwicklung von benachteiligten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (§ 7 SGB VIII) und deren Hilfen ausgerichtet sind;
 - bb) Altenhilfe nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO, insbesondere Modellprojekte, die die Rolle des älter werdenden und älteren Erwachsenen in der Gesellschaft stärken und/ oder zum Dialog der Generationen beitragen;
- c) die Förderung von Kunst und Kultur nach § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO insbesondere durch Modellprojekte, Events, Ausstellungen und Stipendien;
- d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO insbesondere durch die modellartige Entwicklung und/ oder Verbreitung neuartiger Formen der Feststellung und/oder Entwicklung von Kompetenzen, der Unterstützung von Stellen, Organisationen und Institutionen bei der Innovation ihrer Erziehungs- und Bildungsaufgaben sowie die Unterstützung von Studierenden u.a. durch Praktikumsstellen;
- e) die Förderung der Hilfe für Behinderte nach § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO insbesondere durch Modellprojekte, die die Inklusion von Menschen mit Handicaps unterstützen;
- f) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens nach § 52 Abs. 2 Nr. 13 AO insbesondere durch transnationale Projekte und Dienste;

g) die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene nach § 52 Abs. 2 Nr. 17 AO insbesondere durch Modellprojekte, die die Entfaltung und den Ausdruck ihrer Kompetenzen zum Gegenstand haben und die Wiedereingliederung dieser Zielgruppe dienen;

h) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern nach § 52 Abs. 2 Nr. 18 AO insbesondere durch Modellprojekte, die Gender thematisieren und dem Leitbild der Gleichberechtigung folgen;

i) die Förderung des Schutzes der Familie nach § 52 Abs. 2 Nr. 19 AO insbesondere durch Modellprojekte, die die insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zum Gegenstand haben.

j) die Förderung der Kriminalprävention nach § 52 Abs. 2 Nr. 20 AO insbesondere durch Modellprojekte, die zur Vermeidung von Straftaten beitragen;

k) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke nach § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO insbesondere durch Forschung, Modellprojekte, Studien und Publikationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verein einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.

(4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluß kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 5: Mitgliedsbeiträge

(1) Die zur Erreichung des Vereinszweck erforderlichen Mittel werden in erster Linie aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen oder Zuwendungen aufgebracht.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7: Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Festsetzung des Wirtschaftsplans,
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, in Form einer einmaligen Aufnahmegebühr und in Form eines kalenderjährlich zu entrichtenden Geldbetrages.
- d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer und der Beiratsmitglieder,
- e) Entlastung des Vorstands,
- f) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- g) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Beschluß des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluß.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung durch ein Drittel der Mitglieder unter

Angaben des Zweckes und der Gründe gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliches Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung gegenüber der Geschäftsführung schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8: Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen werden.

(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.

(3) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder erschienen ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.

(4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem/der Versammlungsleiter/in festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(6) über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 9: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem Kassenwart und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(4) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie können nur Ersatz für tatsächliche Auslagen verlangen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit erforderlich sind.

§ 10: Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Vorlage eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr,
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- h) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- i) Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Vereinsmitgliedern.

(2) Der/die Vorstandsvorsitzende und der Kassenwart sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Sofern zur Führung der laufenden Geschäfte erforderlich, bedient sich der Vorstand eines Geschäftsführers, dem - falls erforderlich - weiteres Personal zugeordnet ist. Der Geschäftsführer ist gegenüber dem Vorstand für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Angelegenheiten und die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane verantwortlich. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter gem. § 30 BGB.

§ 11: Kassenführung , Rechnungsprüfung

(1) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

(2) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie prüfen die ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung des Vereins. Sie werden auf ein Jahr bestellt.

(3) Über die Rechnungsprüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen. Er ist im Vorstand zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Vorstand hat den Jahresbericht und den Prüfungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr in den ersten vier Monaten des laufenden Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12 Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung ist vom Vorstand zu erarbeiten und wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.

(2) Die Geschäftsordnung regelt insbesondere Rechte und Pflichten, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sowie einzelne Verfahrensweisen zur Verfolgung und Durchsetzung der in der Satzung verankerten Vereinsziele. Sie ist somit ein wirkungsvoller Beitrag, die Verfahrenssicherheit in allen Belangen des Vereinslebens zu erhöhen.

§ 13: Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.